



Gemeindeamt Pinsdorf

Pol.Bezirk Gmunden

4812 Pinsdorf, Moosweg 3

☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20

[e-mail gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at)

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den **20.09.2012** im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

Beginn: 19:00

Ende: 20:00

Anwesend sind:

Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

Mitglieder

Leitner Erich SPÖ

Dorn Peter SPÖ

Schiemel Christa SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Glocker Manuela SPÖ

Mohr Ingeborg SPÖ

Schiemel Manfred SPÖ

Matyas Wolfgang SPÖ

Unterfurner Helga SPÖ

Weigl Peter, Mag. Ing. SPÖ

Ersatzmitglieder

Helms Rosemarie SPÖ Vertretung für Herrn Jürgen Hochreiner

Mitglieder

Mohr Friedrich ÖVP

Wolfsgruber Peter ÖVP

Stöger Gerhard ÖVP

Pfeiffer Johann jun. ÖVP

Kerschbaummayr Birgit ÖVP

Schallmeiner Michaela ÖVP

Ersatzmitglieder

Stockhamer Alexander Franz, Ing. ÖVP Vertretung für Frau Gertrude Biber

Sutor Erwin ÖVP Vertretung für Herrn Josef Sperl

Mitglieder

Wölger Jochen, Ing. FPÖ

Frisch Heinz, Dipl.Ing. FPÖ

Ersatzmitglieder

Frisch Erwin FPÖ Vertretung für Herrn Ing. Karl Wimmer

Wölger Petra FPÖ Vertretung für Frau Karin Wimmer

Schriftführer

Winter Nikolaus, Amtsleiter

Entschuldigt fehlen:**Mitglieder**

Hochreiner Jürgen	SPÖ	verhindert
-------------------	-----	------------

Ersatzmitglieder

Berchtaler Adelheid	SPÖ	Vertretung für Herrn Jürgen Hochreiner - verhindert
---------------------	-----	---

Mitglieder

Sperl Josef	ÖVP	verhindert
Biber Gertrude	ÖVP	verhindert - krank
Wimmer Karin	FPÖ	verhindert Urlaub
Rauch Stephan	FPÖ	verhindert
Wimmer Karl, Ing.	FPÖ	verhindert Urlaub

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Herr Erwin Sutor wurde vom Bürgermeister angelobt.

Als Schriftführer wurde der Amtsleiter Winter bestellt, weiters war der Buchhalter Fischböck anwesend

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 5.7.2012 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

Der Vorsitzende kündigt für die heutige Sitzung folgenden **Dringlichkeitsantrag** an:

Betriebsbaugelände Sternberg**Begründung:**

Die Umwidmung des Betriebsbaugeländes Sternberg kann nur erfolgen, wenn eine mit dem Land OÖ. abgestimmte Verkehrsaufschlüsselung – Knoten Sternberg – erfolgt, daher soll jetzt an das Land die Prüfung ob Ampelkreuzung mit Linksabbieger oder Kreisverkehr möglich ist.

Wortmeldungen liegen dazu nicht vor. Der Vorsitzende lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Ergebnis: einstimmig angenommen.

Somit wird dieser Dringlichkeitsantrag zum Punkt 7. der heutigen Tagesordnung.

Tagesordnung:

1. Nachtragsvoranschlag 2012
2. Prüfungsausschuss 30.7.2012 Bericht
3. Urnenmauer - Betrieb marktbestimmter Tätigkeit - Satzung
4. Vergabe Restmüllabfuhr und Biotonnenabfuhr durch BAV
5. Abfallordnung - Verordnungsprüfung
6. Buchenstraße - Generalsanierung
7. Betriebsbaugebiet Sternberg
8. Allfälliges

Beratung:**1. Nachtragsvoranschlag 2012**

Der Obm. Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

1. Ordentlicher Haushalt:

Der OH. kann mit einem beträchtlichen Überschuss abgeschlossen werden – ebenfalls können die Interessentenbeiträge zur Gänze dem AOH. zugeführt werden.

Die wesentlichen **Über-** und **Unterschreitungen** sind auf Seite 9/10/ angeführt und begründet.

Bei den **Ausgaben** haben sich Erhöhungen bei der Sanierung Feuerwehrdepot Pinsdorf, Straßensanierungen und Wildbachverbauung Holzweggraben ergeben. Wesentliche Einsparungen wurden bei den Gastschulbeiträgen erzielt.

Bei den **Einnahmen** konnten Mehrerträge durch die Kommunalsteuer, Grundsteuer, Kanalbenützungsgebühren und Bedarfszuweisung für Annuitätendienst-Verkehrskonzept prognostiziert werden.

Mindereinnahmen fielen nicht wesentlich ins Gewicht.

2. Betriebliche Einrichtungen

Die **Abwasserbeseitigung** erwirtschaftet einen Überschuss von € 484.100 – dieser wird zur allgemeinen Haushaltsdeckung und zum AOH Ausgleich verwendet.

Der **Kindergartenbetrieb**: Abgang 245.900 €.

Beim **Schülerhort**: Abgang 4.200 €.

Die **Abfallabfuhr**: Überschuss 19.500 € - wird für Fehlbetrag aus Vorjahren verwendet.

Essen auf Rädern: Abgang 2.000 €.

3. Außerordentlicher Haushalt**Außerordentlicher Haushalt (Projektweise dargestellt)**

Ein ausgeglichener AOH ist seit Jahrzehnten nicht mehr erreicht worden – dies ist natürlich nur durch den durch das Land OÖ. verordneten Investitionstopp möglich geworden.

Nr.	Vorhaben	Abgang/Überschuss	Begründung
1	Bauhof-Erweiterung Grundankauf	0,00	ausgeglichen
2	Bauhof - Fahrzeugankauf	0,00	ausgeglichen
3	Kanal ohne Förderung	0,00	ausgeglichen
4	Urnenmauer	0,00	ausgeglichen
	Summe	0,00	

4. Abschließende Feststellungen

Die finanzielle Situation hat sich durch die Wirtschaftslage wesentlich verbessert bzw. sind die Krankenanstalten- und Sozialhilfeverbandsumlage nicht so eklatant wie in der Vorjahre erhöht worden. Neue Investitionen sind laut Land OÖ. frühestens ab 2013 möglich und außerdem werden keine maastrichtschädlichen Darlehensaufnahmen genehmigt.

Nun noch einige Zahlen zur Analyse:

	NVA 2012	VA 2012	RA 2011	RA 2010
Ordentliche Einnahmen	6.461.500	6.283.500	6.306.069	6.256.588
Ordentliche Ausgaben	6.461.500	6.283.500	6.306.069	6.256.588
Überschuss OH - an AOH	72.200	50.100	250.567	0
Interessentenbeiträge	64.800	104.900	108.404	258.809
Interessentenbeiträge - Zuführung AOH	64.800	104.900	108.404	204.832
Interessentenbeiträge - Differenz f. OH	0	0	0	53.977
Gesamt Zuführung an AOH:	137.000	155.000	257.928	204.832

Außerordentliche Einnahmen	343.400	155.000	386.549	633.924
Außerordentliche Ausgaben	343.400	155.000	386.549	815.269
Überschuss/Abgang a.o. Hauhalt	0	0	0	-181.345

Grundsteuer	288.000	271.900	292.889	281.471
Kommunalsteuer	743.400	705.400	718.167	709.729
Ertragsanteile	2.572.800	2.572.800	2.551.970	2.265.584

**Antrag des Finanzausschussobmanns Erich Leitner auf Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlags 2012 –
ohne Wortmeldung einstimmig beschlossen**

2. Prüfungsausschuss 30.7.2012 Bericht

Sachverhalt:

Der Obmann des Prüfungsausschusses Herr Friedrich Mohr verlas folgenden

Bericht

aus der **Prüfungsausschuss-Sitzung vom 30.7.2012**

Gemäß § 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung ergeht aus der Prüfungsausschuss-Sitzung folgender Bericht mit den entsprechenden Anträgen:

Folgende Tagesordnung wurde behandelt:

Tagesordnung:

1. Welche Förderungen bzw. Leistungen fallen in den € 15 Erlass
2. Derivate - aktueller Stand
3. Rechnungsabschluss 2011 - Prüfbericht BH Gmunden
4. Allfälliges

zu Punkt 1.)

- *1) für die Bewirtung des Musikvereins bei der Jahreshauptversammlung sollte wie bei den Feuerwehren ein gleicher Passus angewendet werden – nämlich die Kosten auf € 15,-- pro erschienenem Mitglied zu beschränken – **einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat**
- *2) zu den Bewirtungskosten in der Einrichtung "betreubares Wohnen" entstand eine Diskussion, ob es gerechtfertigt ist, dass bei den vierteljährlich durchgeführten Geburtstagsfeiern die Gemeinde div.Kosten übernimmt – schließlich einigten sich die Ausschussmitglieder auf eine **Empfehlung an den Gemeinderat – über eine Reduktion bzw. Abschaffung zu diskutieren – oder der Bürgermeister übernimmt die Kosten aus Verfügungsmittel**
- *3) im Posten Bewirtung sind div. Kosten für Bewirtungen auf verschiedenen Haushaltsstellen enthalten zB – der Bürgermeister genehmigt für die Kindergärtnerinnen ein Essen nach dem Martinsfest – die Kosten werden bisher unter Kindergarten verbucht – **einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat – solche und ähnliche Kosten sollten vom Bürgermeister unter Verfügungsmittel getätigt werden**

Der Gemeinderat nahm ohne Wortmeldung den Bericht zur Kenntnis, der Bürgermeister sicherte zu, dass er die Empfehlungen des Prüfungsausschusses umsetzen wird.

Herr Leitner ersuchte den Prüfungsausschussobmann, in der Sommerpause keine Sitzung mehr zu machen, es ist da sehr schwierig, genug Ausschussmitglieder bereit zu haben.

3. Urnenmauer - Betrieb marktbestimmter Tätigkeit - Satzung

Der Obmann Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Um die Urnenmauer-Erweiterung mit Darlehen finanzieren zu können, muss dieser Bereich als Betrieb marktbestimmter Tätigkeit geführt werden.

Im Jahre 1997 wurden bereits die Abwasserbeseitigung und die Wohnungsverwaltung ausgegliedert.

Für den Betrieb „Urnenmauer“ werden nachfolgende Satzungen beschlossen!

Für alle drei Betriebe wird als Betriebsleiter Herr Markus Siedlak und als Stellvertreter Herr Josef Fischböck vom Bürgermeister bestellt. Für die Betriebsleitung ist keine Entschädigung vorgesehen.

Als Einnahmen werden für 2013 € 6.297,68 und Ausgaben für Annuitäten € 9.248,00 veranschlagt, dies entspricht einen Kostendeckungsgrad von über 50%.

Satzung

Für die Errichtung der Urnenmauer als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit der Gemeinde Pinsdorf

Der Gemeinderat hat am 20. 9.2012 mit Wirkung vom 01.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

1. Die Errichtung und Verwaltung von Urnengräbern wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Sinne des ESVG 1995 eingerichtet und nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften und nach dieser Satzung geführt.

2. Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen. Der Betrieb stellt Gemeindevermögen dar und gehört zum Gemeindeeigentum. Das Gemeindevermögen ist in seinem Gesamtwert tunlichst ungeschmälert zu erhalten.
3. Mehrere Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit können organisatorisch zu einem Betrieb zusammengefasst werden. Die einzelnen Betriebe sind aber im Voranschlag und Rechnungsabschluss in den entsprechenden Unterabschnitten des Ansatzverzeichnisses der VRV darzustellen.

§ 2

Aufgabe und Ziele

Die Aufgabe dieses Betriebes ist die Erbringung der im § 1 festgelegten Leistungen mit dem Ziel, durch die in dieser Satzung festgelegten organisatorischen Maßnahmen eine auf Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung ausgerichtete Betriebsführung anzustreben.

§ 3

Organe

Die Verwaltung des Betriebes obliegt folgenden Organen:

1. dem Gemeinderat;
2. dem Gemeindevorstand;
3. dem Bürgermeister;
4. dem Betriebsleiter.

§ 4

Der Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen nach § 43 Abs. 1 O.ö. GemO. 1990 alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Bezüglich der Verwaltung des Betriebes obliegt dem Gemeinderat insbesondere:

1. die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Auflösung;
2. die Erlassung der Satzung und die Änderung der Satzung;
3. der Erwerb und die Veräußerung von Anlagegütern, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Organes der Gemeinde gegeben ist;
4. die Beschlussfassung über den Voranschlag;
5. die Prüfung und Erlassung der Gebührenordnung(en);
6. die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.

§ 5

Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen die nach § 56 O.ö. GemO. 1990 zugewiesenen Aufgaben.

§ 6

Der Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegen die nach § 58 O.ö. GemO. 1990 zugewiesenen Aufgaben.

Bezüglich der Verwaltung des Betriebes obliegt dem Bürgermeister insbesondere:

1. die Bestellung eines Gemeindebediensteten zum Betriebsleiter; dieser ist dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt;
2. die Abberufung des Betriebsleiters;
3. die Aufsicht über den gesamten Betrieb;
4. die Vertretung des Betriebes nach außen (vgl. § 7 Z.4).

§ 7

Der Betriebsleiter

Dem Betriebsleiter obliegen:

1. die selbständige und verantwortliche Führung des Betriebes, wobei die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters zu beachten sind;
2. die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung erforderlich sind, im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane;
3. die regelmäßige sowie im Anlassfall erforderliche Berichterstattung an den Bürgermeister in Angelegenheiten des Betriebes;
4. die Vertretung des Betriebes nach außen, wenn er vom Bürgermeister hiezu bevollmächtigt wird (vgl. § 6 Z.4);
5. die Erstellung der für den Voranschlag und Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen des Betriebes (allenfalls Untervoranschlag), weiters der Gebührenkalkulation, der Vermögens- und Schuldenrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung sowie deren rechtzeitige Vorlage an den Bürgermeister;

6. die Erstellung von Berichten über die wirtschaftliche und technische Entwicklung (z.B. Qualitätsindikatoren) des Betriebes an den Bürgermeister.

§ 8

Kostendeckung

Bei der Führung des Betriebes ist Kostendeckung anzustreben, wobei der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff anzuwenden ist. Wird eine Kostendeckung nicht erreicht, so muss der Grad der Kostendeckung durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren-(Entgelt-) Gestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten schrittweise gesteigert werden.

§ 9

Rechnungswesen

Für das Rechnungswesen (Voranschlag bzw. Untervoranschlag, Rechnungsabschluss, Kalkulation, Kosten- und Leistungsrechnung) gelten die Bestimmungen der O.ö. GemO. 1990, der VRV bzw. der GemHKRO.

§ 10

Genehmigungspflicht

Diese Satzung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 69 Abs. 3 O.ö. GemO. 1990 und wird gemäß § 106 abs. 3 O.ö. GemO. 1990 Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.

Antrag des Finanzausschussobmanns Erich Leitner auf Beschlussfassung dieser Satzungen.

Zu diesem Punkt meldete sich Herr **Dipl.Ing.Frisch**: wir haben am Beginn der Sitzung die Gelöbnisformel wieder einmal gehört, wenn man dann diesen Tagesordnungspunkt in Verbindung bringt,

muss man zur Überzeugung kommen, dass dies eine Augenauswischerei ist, der Unsinn der von oben

angeschafft wird, muss von uns umgesetzt werden. Dies entspricht nicht der Gelöbnisformel, wir haben

ja schon andere Erfahrungen mit dem Land gemacht, ich denke hier an die Derivate, es ist nicht alles

gut was von oben kommt. Daher soll es in unserer Runde noch einmal gesagt sein, wir haben jetzt einen

Betrieb mit marktbestimmender Tätigkeit, mit einer riesigen Satzung, die Gemeinde hat ja dann keine

Schulden, weil die hat ja ohnehin der Betrieb, obwohl ja der Betrieb dann wieder im Gemeindevermögen drinnen ist. Ähnliches dürften die "Griechen" ja gemacht haben, sie werden jetzt von ganz Europa geschimpft und geschlagen, nur weil sie offensichtlich so einen oder ähnlichen

Weg beschritten haben. Wenn ich gehört habe, wie oft wir in Linz vorsprechen mussten um diesen komplizierten Weg beschreiten zu dürfen, dann weiß ich, wo man mit der Verwaltungsvereinfachung anfangen könnte.

Der Bürgermeister meinte, dass der Kollege Frisch nicht unrecht habe, unser Maastrichterergebnis im Rechnungsabschluss 2011 weist ein Plus von über € 400.000 aus, trotzdem müssen wir jetzt wegen eines Darlehens in Höhe von € 160.000 diese Prozedur mit den Satzungen und Betriebsgründung machen.

Beschluss der Satzungen erfolgte einstimmig.

4. Vergabe Restmüllabfuhr und Biotonnenabfuhr durch BAV

Sachverhalt:

Gemäß Gemeindevorstandsbeschluss vom 26.4.2012 hat sich die Gemeinde Pinsdorf an einer Ausschreibung durch den Bezirksabfallverband Gmunden beteiligt (gemeinsam mit Altmünster, Ebensee und Traunkirchen)

Ausschreibungsgegenstand

Sammlung Restmüll und Biomüll ab 1.1.2014

3 Angebote wurden abgegeben

AVE Österreich

Vorwagner GmbH

JV Entsorgungs GmbH

JV Entsorgung ist mit Abstand der Bestbieter. Bei den beiden anderen Anbietern wäre es zu einer Verteuerung gekommen.

Einsparung für Pinsdorf

Restmüllabfuhr 18,14%

Biotonnenabfuhr 11,58%

Vertragslaufzeit: 5 Jahre mit Option auf 2 Verlängerungen jeweils um 2 Jahre (insgesamt maximal 9 Jahre)

Indexerhöhung: nach VPI ab 2%

Rechnungslegung: die Rechnungslegung erfolgt an den BAV Gmunden

Antrag des Bürgermeisters zur Ermächtigung des Bezirksabfallverbands, die Vergabe des Auftrags durchzuführen –

ohne Wortmeldung einstimmig beschlossen

5. Abfallordnung - Verordnungsprüfung

Sachverhalt:

Mit Erlass vom 19.07.2012 wurden uns **folgende Änderungen (gelb hinterlegt)** vorgeschrieben. Es handelt sich hauptsächlich um Formalitäten – folgende Version ist dem GR zur Beschlussfassung vorzulegen: - die Abfallordnung wurde von Buchhalter Fischböck dem Gemeinderat mittels Beamer-Präsentation vorgetragen -



Gemeindeamt Pinsdorf, Pol. Bezirk Gmunden, OÖ.
4812 Pinsdorf, Moosweg 3, ☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20,
e-mail: gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 **Abs. 1** der oö.Gemeindeordnung 1990 wird nach kundgemacht:

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Pinsdorf vom 8.7.2010,
mit der eine Abfallordnung erlassen wird**

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr.71/2009
idgF wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. **Ist zu streichen !!!**

Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Gmunden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser

Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen **zu den Öffnungszeiten**, zum ASZ Gmunden zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten von **Montag bis Samstag von 7:00 – 19:00 Uhr** zur Kompostierungsanlage Landwirt Loderbauer Georg, **4812 Pinsdorf**, Gmundnerstraße 72 zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle**, **Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und **Grünabfälle** sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 80 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 80 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle, **Grünabfälle** und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde gemietet und an die Liegenschaftseigentümer ausgefolgt.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
3. Eine Ummeldung der Behältergröße kann nur vierteljährlich (1.1.,1.4.,1.7. und 1.10.) erfolgen.

4. Eine Abmeldung der Biotonne von 1.10. bis 1.4. ist nicht möglich, da der Kalkulation Jahreskosten zugrunde liegen und die Hauptkosten in den Monaten der Wachstumsperiode verursacht werden. **Ist zu Streichen!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!**

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch einen beauftragten Dritten erfolgt 4-wöchentlich.

(2) Die **Abholung** der **sperrigen Abfälle** erfolgt gegen vorherige Anmeldung. Ansonsten können sperrige Abfälle beim ASZ **Gmunden** abgegeben werden.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von **22.05. bis 20.08.** wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich. **Die wöchentliche Abfuhr ist auf die Sommermonate begrenzt, da auch der Strauchschnitt über die Biotonne entsorgt wird und somit der Fäulnisprozess wirksam verlangsamt wird.**

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 2 bzw. 4-wöchentlich..

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, **Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen** Gewerbeabfälle werden in Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Loderbauer Georg, 4812 Pinsdorf, Gmundnerstraße 72 welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Gmundnerstraße 72 bzw. Gattinger Kompost, 4664 Oberweis, Haar 3 welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Haar 3, 4664 Oberweis zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 8.7.2010 außer Kraft.

**Antrag des Bürgermeisters auf Beschlussfassung dieser geänderten Abfallordnung –
ohne Wortmeldung einstimmig beschlossen**

6. Buchenstraße - Generalsanierung

Sachverhalt:

Projekt Buchenstraße

Grundverhandlungen mit Fam. Fischthaller Maximilian und Hildegard
Grundankauf für das öffentl. Gut der Gemeinde
ca. 1.140 m² a 12,--€ =

€ 13.680,--

Sanierung bzw. Neubau der Buchenstraße zwischen Kreuzung
Haslweg und Kreuzung Leitenstraße

Kostenvoranschlag der Firma Lang & Menhofer
incl. MwSt.

€ 116.400,--

Neubau und Verbreiterung auf 6 m

Vermessungskosten ca. € 10.000,--

Bauzeit ca. 3 Wochen

Umleitung City-Bus ist über AGIP-Tankstelle und Mitterweg möglich
2 Bushaltestellen - Haslweg und Buchenstraße können während der
Bauphase nicht bedient werden

Umleitung über die Leitenstraße – Herzog Franz ist bereit während der Bauphase
den Schranken für alle Fahrzeuge zu öffnen.

Einbauten, wie Straßenbeleuchtung, Entwässerung, Gehsteig etc.
sind nicht vorgesehen.

Abwasserkanalisation und teilweise die Wasserleitung sind vorhanden.

Information an alle anderen Leitungsträger, dass die Buchenstraße saniert wird, damit etwaige
Einbauten noch vor Staubfreimachung erfolgen sollten.

Ansuchen an Stadtamt Gmunden – Kostenzuschuss

Die Mitglieder stimmen alle dafür, dass mit den vorhandenen Geldmitteln die Buchenstraße
ausgebaut werden soll. Damit wären die Mittel des Straßenbudget für das Jahr 2012 erschöpft.

Der Bürgermeister bedankte sich beim Kollegen Mohr Friedrich für die gemeinsamen
Grundverhandlungen – weiters wird er eine Art Bauaufsicht über Wunsch vom Anrainer
Fischthaller machen -

Antrag - der Gemeinderat soll folgendes beschließen:

Grundankauf von Fam. Fischthaller	13.680,00
Bauftrag Fa. Lang & Menhofer	116.400,00
Vermessung ZT Steindl ca.	10.000,00

Herr Mohr Friedrich – wir haben einen sehr guten Grundpreis ausgehandelt, dies auch wegen
möglicher Folgewirkungen – die Straße wird mit 6 Meter Breite errichtet, es fährt ja dort der
Regiobus –

daher soll vermieden werden, dass neuerlich in die Nachbargrundstück ausgewichen wird.
Ich werde mich bemühen, dass wir dort eine gute und saubere Straße bekommen – ich hoffe, dass
ich auf Grund meiner bisherigen beruflichen Erfahrung den Anforderungen gerecht werde.

Herr Ing. Wölger – auch die FPÖ begrüßt die Generalsanierung bzw. Verbreiterung dieser
Gemeindestraße – der von Fam. Fischthaller angekaufte Grund geht dann als öffentliches Gut an
die Gemeinde Gmunden – die Gemeindegrenze befindet sich ja mittig der jetzigen Straße.

Der Amtsleiter teilte mit, dass beim Ausbau der Spange Haslweg versucht wurde, die Gemeinde-
grenze an den östlichen Rand der Buchenstraße zu rücken – dies wurde von Gmunden damals
abgelehnt – leider wurden wir zu einer Vereinbarung gezwungen – dass die Erhaltung der gesamten
Straße Aufgabe der Gemeinde Pinsdorf ist.

Beschluss – einstimmige Annahme des Antrags sh. oben

7. Betriebsbaugebiet Sternberg**Sachverhalt:****Sachverhalt am 5.6.2012**

Die Fraktionen werden sich um einen schnellen Termin beim Landesrat Hiesl bemühen.
Bis dato wurde noch kein Termin bekanntgegeben.

Der Gemeinderat wird in seiner nächsten Sitzung den Ausbau des Knoten Sternberg beschließen, das Grundsätzliche JA für die Variante 2a wird dem Land mitgeteilt, damit die Abteilung Straßenplanung die notwendigen Planungsmaßnahmen – Lärmgutachten, Vermessungsarbeiten, Wasserrecht etc. veranlassen können.

Anschließend wird den Grundbesitzern die tatsächlichen Errichtungskosten mitgeteilt und der Aufteilungsschlüssel festgelegt. Selbstverständlich muss die Grundstücksabtretung ebenfalls zu diesem Zeitpunkt geklärt werden.

Mit dieser Vorgangsweise zeigten sich alle Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses einverstanden.

Gespräch am 15.08.2012 mit Herrn Hans Asamer betreffend Betriebsbaugebiet Sternberg.
Teilnehmer: Mohr Friedrich, Leitner Erich und Bgm. Ing. Dieter Helms.

Hans Asamer hat uns seine Unterstützung zugesagt. Friedrich Mohr erläuterte seinen Vorschlag zum Bau eines Kreisverkehrs, der auch bei einem 4-spurigen Ausbau der B 145 den Forderungen entsprechen würde.

Laut Asamer werden jedoch keine Kreisverkehrsanlagen genehmigt, da auch in Richtung Vöcklabruck nur Ampellösungen errichtet werden.

Gespräch mit den Firmenvertretern am 05.09.2012

Anwesende: Erik Wuger mit Gottlieb Filzmoser; DI. Josef Öhlinger
Mohr Friedrich und Bgm. Ing. Dieter Helms

Firmenvertreter stimmten auch für den Bau eines Kreisverkehrs, jedoch soll eine baldige Verwirklichung des Verkehrsknoten Sternberg egal ob Ampel- oder Kreisverkehrslösung erfolgen.

Die Grundstücke Hasenleithner hat die Tochter Nagl Gabriele geerbt und diese hat Verkaufsbereitschaft signalisiert (Kieninger, Bergthaler etc.).

Natürlich will sie für die Grundflächen, die für den Knoten benötigt werden, eine Entschädigung erhalten.

Neues Betriebsbaugebiet: ca. 45.000 m²

Kreisverkehr: benötigter Grund ca. 6.000 m² - geeignet für 4-spurigen Ausbau

Der Vorteil wäre, dass in einem Kreisverkehr immer Bewegung ist, daher keine Warteschlangen, wie bei einer Ampellösung (Bergauf aus Richtung Wiesen). Außerdem fallen keine Folgekosten an – Stromkosten etc.; Beleuchtung wird sicherlich erforderlich sein. Ein wesentlicher Punkt ist auch die Verkehrssicherheit.

Die Betriebe sind bereit für die Verkehrslösung Beiträge zu zahlen, jedoch nicht auf Grund der Betriebsflächen, sondern bezogen auf Fahrten des Kraftfahrzeuge.

Auf Grund der neuen Verkehrslösungen muss eine neuerliche Aufteilung der Kosten erfolgen.

Antrag: der Gemeinderat soll folgenden Beschluss fassen:

**Antrag gemäß „Kooperationsmodell Straßenplanung“ an das Amt der oö. Landesregierung
Die Gemeinde Pinsdorf ersucht das Amt der oö. Landesregierung die Variante 2 a auf ihre materielle Genehmigungsfähigkeit (straßentechnisch), aber auch die Möglichkeit der Errichtung eines Kreisverkehrs zu überprüfen.**

Folgender Vorschlag des Kollegen Fritz Mohr wurde mittels Beamer-Präsentation dem Gemeinderat gezeigt und auch von ihm erläutert -

B 145 Salzkammergutstraße Km 20, „Knoten Sternberg“

Aufteilung Kosten bzw. Flächenanteil der gesamten Widmungsfläche lt. Flächenwidmungsplan für die Errichtung des Knoten Sternbergs der 2 Varianten (Kreuzung mit Ampel vierspuriger Ausbau –Variante 2a) und zweistreifiger Kreisverkehrslösung.

Umwidmungsareal: 69.213 m2
 Abzüglich Bauverbotsbereich: 11.527 m2
 Summe Betriebsbaugelände +
 eingeschränktes Betriebsbaugelände **57.686 m2**

Variante A:

Knotenlösung vierstreifig mit Linksabbieger und Lichtsignalanlage:

Grundbedarf zweistreifig rd. 3.600 m2

Verbleibende Fläche rd. **54.000 m2**

Aufwand für Errichtung lt. Grober Schätzung
 einschl. LSA jedoch ohne Beleuchtung
 und Grundkostenanteil

rd. 1.200.000,-- : 54.000 m2 = **rd. € 23/ m2**

Variante B:

Kreisverkehrslösung vierspuriger Ausbau:

Grundbedarf rd. 6.500 m2

Verbleibende Fläche rd. **51.200 m2**

Aufwand für Errichtung lt. Grober Schätzung

rd. 1.100.000,-- : 51.200 m2 = **rd. € 22/m2**

**Gegenüberstellung bzw. Flächen und Kostenaufteilung für Anschluss errechnet aus dem gesamten
 Flächenausmaß:**

Name	Gesamtfl. Grund- stücke	%- Anteil	Fl.-Anteil Kreuzung M2	Kosten- Anteil Kreuzung €	Fl.-Anteil Kreis M2	Kostenanteil Kreis €
Moser Aug.	3.881	5,61	201,96	67.320,--	364,65	61.710,--
Buchinger	1.281	1,85	66,60	22.200,--	120,25	20.350,--
Hasenleitner	19.110	27,62	994,32	331.440,--	1.795,30	303.820,--
Göschlberger	1.417	2,00	72,00	24.000,--	130,00	22.000,--
Pohn-Hufnagl	43.524	62,92	2.265,12	755.040,--	4089,80	692.120,--
Summe	69.213	100	3.600	1.200.000,--	6.500	1.100.000,--

Die nun folgende Argumentation soll nicht in das Schreiben an das Land eingefügt werden – dies soll bei einer persönlichen Vorsprache bei Herrn LHStV Hiesl mündlich vorgebracht werden –

Aus vor angeführtem Rechenbeispiel ergibt sich somit eine Kostenneutralität.

Nachdem die Kreuzung Knoten „Buchen“ auch vierspurig ausgebaut wurde ist es für mich völlig unerklärlich, dass hier ein 2-streifige Lösung überhaupt ins Auge gefasst wurde und dieser Knotenpunkt dieselben Verkehrsmengen aufweist.

Beim vor angeführten Flächenvergleich wurde bei der Variante Kreuzung mit Linksabbieger vom Grundbedarf nur die Angabe für den zweistreifigen Ausbau berücksichtigt da dieser vom Planungsbüro angegeben war. Um jedoch einen wirklichen Vergleich anstellen zu können, hätte ich jedoch den Grundbedarf für den vierstreifigen Ausbau heranziehen müssen was aber bedeutet hätte, dass zu den 3.600 m mind. 2.000 – 3000 m² dazugekommen wären.

Nachdem der Kreisverkehr bei der Abfahrt Regau sehr gut funktioniert, mit heutigem Bericht in den Oö.Nachrichten bei der Anschlussstelle A 1 - Mondsee wiederum eine derartige Lösung zur Ausführung gelangte, bin ich nicht nur überzeugt sondern in meiner Meinung bestätigt, dass für den Knoten „Sternberg“ nur eine Kreisverkehrslösung gegenüber unseren Nachkommen vertretbar ist.

Bezüglich der Grundbewertung halte ich fest, dass das gesamte Flächenausmaß derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen sind und nach meinem Wissensstand derzeit ein maximaler m²-Preis von 10 bis 12 €/m² anzusetzen ist.

Eine Erhöhung dieses Preises und somit die Umwidmung erfolgt erst nach Errichtung des Knotens und ist somit erst zu diesem Zeitpunkt eine höhere Bewertung möglich und auch zulässig.

Pinsdorf, am 13.09.2012

Friedrich Mohr eh.

Gemeinde Pinsdorf
Moosweg 3
4812 Pinsdorf

An das Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und Öffentlicher Verkehr
Bahnhofsplatz 1
A 4021 Linz

Antrag auf Einleitung Stellungnahmeverfahren gemäß „Kooperationsmodell Straßenplanung“
B145 Salzkammergut Straße Km 20

Knoten Sternberg!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom Mai dieses Jahres wurden der Gemeinde Pinsdorf vom Land OÖ. Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenverkehrsplanung und Öffentlicher mehrere Varianten zur Lösung der Kreuzung „am Sternberg“ übermittelt.

Nach eingehendem Studium und einiger Gespräche wurde aus den Vorschlägen als beste Variante die Variante 2 vierstreifig, ausgewählt.

Bedauerlicher weise wurde eine zweistreifige Kreisverkehrslösung nicht ins Auge gefasst, obwohl derzeit noch ausreichend landwirtschaftlicher Grund südwestlich des bestehenden Gewerbegebietes vorhanden ist und eine Umwidmung auf Gewerbegrund erst nach Verwirklichung einer Knotenlösung erfolgen kann. Zu einem späteren Zeitpunkt eine Kreisverkehrslösung ins Auge zu fassen ist schier unmöglich; es wird der Grund nicht mehr zur Verfügung stehen und auch finanziell nicht mehr erschwinglich sein.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände bitten wir um Prüfung der Kreisverkehrslösung und ersuchen höflichst dem Antrag statt zu geben..

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Pinsdorf, am 13.09.2012

Grobkostenschätzung für zweistreifigen Kreisverkehr Sternberg

Technische Daten:

Radius Innenkreis	20 m
Aussenkreis	40 m
Fahrbahnbreite im Kreis	zw. 15,00 – 20 m
Anschlüsse wie im Plan skizziert	

Kostenschätzung inkl. Mwst:

rd. 4500 m3 Aushub	a€	20,00	€ 90.000,--
rd. 2200 m3 Frostkies 0/63 100% KK eingebaut	a€	40,00	€ 88.000,--
rd. 800 m3 Mechstab 0/22 eingebaut	a€	60,00	€ 48.000,--
rd. 4200 m2 Tragschicht HS 32 entspr. rd. 2.100 to	a€	150,00	€ 315.000,--
rd. 4200 m2 Deckschicht	a€	17,00	€ 71.400,--
rd. 300 lfm Leistensteine	a€	65,00	€ 19.500,--
Herstellung der Anschlüsse einschl. tw. Fräsung rd. 3000 m2	a€	80,00	€ 240.000,--
Entwässerung	Pauschale		€ 100.000,--

Zwischensumme	€ 971.900,--
+ rd. 13 % Unberücksichtigtes	€ 128.100,--
Summe	€ 1.100.000,--

Antrag des Bürgermeisters auf Beschlussfassung des Antrags – sh. oben**Beschluss - einstimmig****8. Allfälliges**

Termine - 6.10.2012 – Konzertfahrt des Musikvereins nach Altdorf – GR-Mitglieder könnten teilnehmen

14.10.2012 Wandertag der Gemeinde im Fuschlseegebiet

Herr Friedrich Mohr fragte an, wie sich die Gemeinde Pinsdorf in Bezug auf Bekanntgabe von Ehrungen etc. verhält – das Beispiel Gemeinde Kopfing ist ja durch alle Medien gegangen – der Bürgermeister meinte hie zu, wenn sich auch der Landeshauptmann keine Sorgen macht, dann sollten wir uns auch die bisherige Praxis nicht versauen lassen.
Es zeigt jedoch, dass hier das Land OÖ säumig ist, es gibt schon 2 Bundesländer die ein eigenes Gesetz zur Bekanntgabe von Jubilaren etc. beschlossen haben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.00 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am

Der Bürgermeister: